

Betr.: Gastgärtenverordnung

457/06

101

AL Ing. Entleitner DW 16

18. Juli 2006

Verordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaprun verordnet gemäß § 112 Abs 3 Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994, in der derzeit geltenden Fassung für die Gewerbeausübung in Gastgärten im Gemeindegebiet der Gemeinde Kaprun folgende Betriebszeitenregelung:

Unter den Voraussetzungen des § 112 Abs 3 dritter Satz der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2005, dürfen Gastgärten, welche sich im Bereich des verbauten Gebietes befinden vom 1. Mai bis 30. September jeden Jahres von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr betrieben werden.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:



Ing. Norbert Karlsböck